



CENTRE DE TRADUCTION
DES ORGANES DE
L'UNION EUROPEENNE

KODEX FÜR GUTE VERWALTUNGSPRAXIS

ÜBERSETZUNGSZENTRUM FÜR DIE EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
ENTSCHEIDUNG VOM 10. Februar 2000
ÜBER EINEN KODEX FÜR GUTE VERWALTUNGSPRAXIS

DAS ÜBERSETZUNGSZENTRUM FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹, nachstehend als "das Zentrum" bezeichnet,

gestützt auf die im Vertrag von Amsterdam, insbesondere in Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 des EG-Vertrags, enthaltenen Vorschriften über die Offenheit,

gestützt auf die vom Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative durchgeführte Untersuchung, bei der er der Frage nachging, ob in den verschiedenen Institutionen und Organen der Gemeinschaft, ein von den Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit zu befolgender Kodex für gute Verwaltungspraxis vorhanden und für die Öffentlichkeit zugänglich ist,

gestützt auf die Regeln für den Zugang zu Dokumenten des Übersetzungszentrums²,

in der Erwägung, daß der Grundsatz der Offenheit mit dem Vertrag von Amsterdam ausdrücklich im Vertrag über die Europäische Union verankert wurde, indem erklärt wird, daß der Vertrag eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union darstellt, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden,

in der Erwägung, daß ein von den Beschäftigten und sonstigen Bediensteten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit zu befolgender Kodex mit den Grundprinzipien für eine gute Verwaltungspraxis verabschiedet werden sollte, um die Verwaltung bürgernäher zu gestalten und eine bessere Qualität der Verwaltung zu gewährleisten,

in der Erwägung, daß ein solcher Kodex sowohl für die Beamten und Bediensteten, die detailliert über die von ihnen in ihrem Umgang mit der Öffentlichkeit zu befolgenden Regeln, als auch für die Bürger nützlich ist, da sie über die Verhaltensnorm unterrichtet werden, die sie in ihrem Umgang mit den Verwaltungen der Gemeinschaft rechtmäßig erwarten können,

in dem Wunsch, deshalb einen Kodex mit den Grundsätzen für gute Verwaltungspraxis aufzustellen, der vom Personal des Übersetzungszentrums in seinen Beziehungen zur Öffentlichkeit eingehalten werden sollte, und diesen Kodex öffentlich zugänglich zu machen,

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

¹ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1

² ABl. C 46 vom 11.2.1998, S. 5

Artikel 1
Allgemeine Vorschrift

In seinen Beziehungen zur Öffentlichkeit beachtet das Personal des Zentrums die Grundsätze, die im vorliegenden Beschluß niedergelegt sind und die den Kodex für gute Verwaltungspraxis (nachstehend als "der Kodex" bezeichnet) bilden.

Artikel 2
Persönlicher Geltungsbereich

Der Kodex gilt, in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit, für alle Beamten und sonstigen Bediensteten, auf die das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Anwendung finden. Im folgenden bezieht sich der Begriff "Beamte" sowohl auf die Beamten als auch auf die sonstigen Bediensteten.

Das Zentrum ergreift die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Vorschriften dieses Kodex auch für die Personen Anwendung finden, die für es tätig sind, z.B. auf Personen, die im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen beschäftigt werden, von den nationalen öffentlichen Diensten abgestellte Sachverständige und Praktikanten.

Der Begriff "Öffentlichkeit" bezieht sich auf natürliche und juristische Personen unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz bzw. ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht.

Artikel 3
Sachlicher Geltungsbereich

Der vorliegende Kodex enthält die allgemeinen Grundsätze guter Verwaltungspraxis, die auf die Gesamtheit der Beziehungen der Beamten des Zentrums zur Öffentlichkeit Anwendung finden, sofern sie nicht spezifischen Vorschriften unterliegen.

Die im vorliegenden Kodex dargelegten Grundsätze gelten nicht für die Beziehungen zwischen dem Zentrum und seinen Beamten. Diese Beziehungen unterliegen den Vorschriften des Statuts der Beamten.

Artikel 4
Rechtmäßigkeit

Der Beamte handelt nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit und wendet die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Regeln und Verfahren an. Der Beamte des Zentrums achtet insbesondere darauf, daß Beschlüsse, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen beeinträchtigen, eine rechtliche Grundlage haben und ihr Inhalt mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt.

Artikel 5
Nichtdiskriminierung

Bei der Behandlung von Ersuchen der Öffentlichkeit und bei der Beschlußfassung gewährleistet der Beamte, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet wird. Einzelpersonen, die sich in der gleichen Situation befinden, werden auf vergleichbare Weise behandelt.

Wird bei der Behandlung ein Unterschied gemacht, stellt der Beamte des Zentrums sicher, daß diese unterschiedliche Behandlung durch die objektiven wesentlichen Eigenschaften des betreffenden Falles gerechtfertigt ist.

Der Beamte des Zentrums enthält sich insbesondere jeder ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung von Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Artikel 6
Verhältnismäßigkeit

Bei der Beschlußfassung stellt der Beamte sicher, daß die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Der Beamte vermeidet es insbesondere, die Rechte der Bürger einzuschränken oder ihnen Belastungen aufzuerlegen, wenn diese Einschränkungen oder Belastungen nicht in einem angemessenem Verhältnis zum Zweck der durchgeführten Maßnahmen stehen.

Bei der Beschlußfassung achtet der Beamte auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Artikel 7
Kein Mißbrauch von Befugnissen

Befugnisse dürfen ausschließlich zur Erreichung der Ziele ausgeübt werden, für die sie in den einschlägigen Vorschriften übertragen worden sind. Der Beamte des Zentrums sieht insbesondere davon ab, von den Befugnissen für Zwecke Gebrauch zu machen, für die keine rechtliche Grundlage besteht bzw. die nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden können.

Artikel 8
Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Der Beamte des Zentrums handelt unparteiisch und unabhängig. Der Beamte enthält sich jeder willkürlichen Handlung, die sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirkt, sowie jeder Form der Vorzugsbehandlung, mit welchen Gründen auch immer sie motiviert sein mag.

Der Beamte des Zentrums läßt sich nicht von äußeren Einflüssen irgendwelcher Art, einschließlich politischer Einflüsse, oder von persönlichen Interessen, leiten.

Der Beamte enthält sich der Mitwirkung an einem Beschluß über eine Angelegenheit, die seine eigenen Interessen bzw. die Interessen von Familienangehörigen, Verwandten, Freunden und Bekannten betrifft.

Artikel 9
Objektivität

Bei der Beschlußfassung berücksichtigt der Beamte alle wesentlichen Faktoren und mißt jedem von ihnen das ihm gebührende Gewicht bei; alle nicht zur Sache gehörenden Umstände finden keine Berücksichtigung.

Artikel 10
Rechtmäßige Erwartungen und folgerichtiges Handeln

Der Beamte des Zentrums handelt, in seiner eigenen Verwaltungspraxis und im Verhältnis zur Verwaltungstätigkeit des Zentrums, folgerichtig. Der Beamte hält sich an die regulären Verwaltungspraktiken des Zentrums, sofern nicht berechtigte Gründe dafür vorliegen, in einem Einzelfall von diesen Praktiken abzuweichen.

Der Beamte beachtet die berechtigten und billigen Erwartungen die die Öffentlichkeit, in Anbetracht des Handelns des Zentrums in der Vergangenheit, hegt.

Artikel 11
Fairness

Der Beamte des Zentrums handelt fair und vernünftig.

Artikel 12
Höflichkeit

Der Beamte des Zentrums legt in den Beziehungen zur Öffentlichkeit ein dienstleistungsorientiertes, korrektes, höfliches und zugängliches Verhalten an den Tag. Bei der Beantwortung von Schriftverkehr, Telefongesprächen und E-Mails bemüht sich der Beamte so weit wie möglich, hilfsbereit zu sein und die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten.

Ist der Beamte nicht für die betreffende Angelegenheit verantwortlich, verweist er den Bürger an den zuständigen Beamten.

Tritt ein Fehler auf, der die Rechte oder Interessen einer Einzelperson beeinträchtigt, entschuldigt sich der Beamte dafür.

Artikel 13
Beantwortung von Schreiben in der Sprache des Bürgers

Der Beamte des Zentrums stellt sicher, daß jeder Bürger der Union bzw. jede Einzelperson, die sich in einer der Vertragssprachen schriftlich an das Zentrum wendet, eine Antwort in der gleichen Sprache erhält.

Artikel 14
Empfangsbestätigung und Angabe des zuständigen Beamten

Für jedes an das Zentrum gerichtete Schreiben bzw. jede ihr übermittelte Beschwerde wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Empfangsbestätigung ausgestellt, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist eine inhaltlich fundierte Antwort übermittelt werden kann.

In der Antwort bzw. der Empfangsbestätigung werden der Name und die Telefonnummer des Beamten angegeben, der mit der Angelegenheit befaßt ist, sowie seine Dienststelle.

Keine Empfangsbestätigung und keine Antwort muß in Fällen übermittelt werden, in denen Schreiben bzw. Beschwerden aufgrund ihrer übermäßigen Zahl, wegen ständiger Wiederholung oder ihres sinnlosen Charakters den Tatbestand des Mißbrauchs erfüllen.

Artikel 15
Verpflichtung zur Weiterleitung an die zuständige Dienststelle des Zentrums

Wird ein Schreiben oder eine Beschwerde an das Zentrum an eine Abteilung oder eine Sektion übermittelt, die nicht zur Behandlung des Schreibens bzw. der Beschwerde befugt ist, tragen seine Dienststellen dafür Sorge, daß die Akte unverzüglich an die zuständige Dienststelle des Zentrums weitergeleitet wird.

Die Dienststelle, bei der das Schreiben bzw. die Beschwerde ursprünglich eingegangen ist, setzt den Verfasser von dieser Weiterleitung in Kenntnis und gibt den Namen und die Telefonnummer des Beamten an, an den die Akte weitergeleitet worden ist.

Artikel 16

Recht auf Anhörung und Abgabe von Erklärungen

In Fällen, in denen die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen berührt werden, stellt der Beamte sicher, daß die Rechte auf Einrede auf jeder Stufe des Beschlußfassungsverfahrens respektiert werden.

Jede Einzelperson hat in Fällen, in denen ein Beschluß gefaßt werden muß, der seine Rechte oder Interessen berührt, das Recht, schriftliche Bemerkungen zu unterbreiten und erforderlichenfalls mündliche Anmerkungen vorzutragen, ehe der Beschluß gefaßt wird.

Artikel 17

Angemessene Frist für die Beschlußfassung

Der Beamte stellt sicher, daß über jedes Ersuchen bzw. jede Beschwerde an das Zentrum innerhalb einer angemessenen Frist, unverzüglich und auf keinen Fall später als zwei Monate nach dem Datum des Eingangs ein Beschluß gefaßt wird. Die gleiche Regelung gilt für die Beantwortung von Schreiben von Einzelpersonen.

Kann über eine an das Zentrum gerichtete Forderung oder Beschwerde wegen des komplexen Charakters der aufgeworfenen Fragen nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist beschlossen werden, unterrichtet der Beamte den Verfasser so rasch wie möglich. In diesem Falle sollte ein abschließender Beschluß dem Verfasser in der kürzestmöglichen Zeit mitgeteilt werden.

Artikel 18

Verpflichtung zur Begründung von Beschlüssen

Für jeden Beschluß des Zentrums, der sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen einer Einzelperson auswirken kann, sind die Gründe zu nennen, auf die sich der Beschluß stützt; dazu sind die relevanten Tatsachen und die Rechtsgrundlage des Beschlusses eindeutig anzugeben.

Der Beamte sieht von Beschlüssen ab, die sich auf nicht ausreichende oder vage Gründe stützen und die keine individuelle Argumentation enthalten.

Ist es wegen der großen Anzahl von Personen, die von ähnlichen Beschlüssen betroffen sind, nicht möglich, die Gründe für den Beschluß im Detail mitzuteilen, und werden deshalb Standardantworten erteilt, stellt der Beamte sicher, daß er anschließend dem Bürger, der ausdrücklich darum bittet, eine individuelle Argumentation liefert.

Artikel 19

Angabe der Berufungsmöglichkeiten

Ein Beschluß des Zentrums, der sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen einer Einzelperson auswirken kann, enthält eine Angabe der Möglichkeiten, Berufung gegen den Beschluß einzulegen. Angegeben werden insbesondere die Art der Rechtsmittel, die Gremien, vor denen sie in Anspruch genommen werden können, sowie die Fristen für ihre Inanspruchnahme.

Artikel 20
Mitteilung des Beschlusses

Der Beamte stellt sicher, daß Beschlüsse, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen beeinträchtigen, der betreffenden Person bzw. den betreffenden Personen schriftlich mitgeteilt werden, sobald der Beschluß gefaßt worden ist.

Der Beamte sieht so lange davon ab, den Beschluß anderen Adressaten mitzuteilen, bis die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen unterrichtet worden ist bzw. sind.

Artikel 21
Datenschutz

Der Beamte, der mit personenbezogenen Daten umgeht, die einen Bürger betreffen, beachtet die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Der Beamte sieht insbesondere davon ab, personenbezogene Daten für unrechtmäßige Zwecke zu verarbeiten bzw. solche Daten an unbefugte Personen weiterzuleiten.

Artikel 22
Informationsbegehren

Der Beamte stellt, sofern er für die betreffende Angelegenheit verantwortlich ist, Einzelpersonen die von ihnen angeforderten Informationen zur Verfügung. Der Beamte stellt sicher, daß die übermittelte Information klar und verständlich ist.

Ist ein mündlich vorgetragenes Informationsbegehren zu kompliziert oder zu umfassend, legt der Beamte der betreffenden Person nahe, ihren Antrag schriftlich zu formulieren.

Kann ein Beamter die angeforderte Information wegen ihres vertraulichen Charakters nicht offenlegen, teilt er der betreffenden Person gemäß Artikel 18 dieses Kodex die Gründe mit, warum er die Information nicht liefern kann.

Informationsbegehren zu Fragen, für die er nicht verantwortlich ist, leitet der Beamte an die zuständige Person weiter und gibt deren Namen und Telefonnummer an. Der Beamte leitet Informationsbegehren, die eine andere Institution oder ein anderes Organ der Gemeinschaft betreffen, an diese Institution bzw. dieses Organ weiter.

Gegebenenfalls verweist der Beamte - je nach Gegenstand des Begehrens - die Person, die um Informationen bittet, an die Dienststelle des Zentrums, die für die Information der Öffentlichkeit zuständig ist.

Artikel 23
Anträge auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten

Wird der Zugang zu Dokumenten des Zentrums beantragt, gewährt der Beamte den Zugang zu diesen Dokumenten gemäß den Regeln über den öffentlichen Zugang zu den Dokumenten des Zentrums.

Kann der Beamte einem mündlichen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nicht nachkommen, wird dem Bürger nahegelegt, seinen Antrag schriftlich zu formulieren.

Artikel 24

Führung angemessener Verzeichnisse

Die Abteilungen und Sektionen des Zentrums haben angemessene Verzeichnisse über ihren Postein- und -ausgang, die ihnen zugestellten Dokumente und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu führen.

Artikel 25

Öffentlicher Zugang zu dem Kodex

Das Zentrum ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß dieser Kodex die weitestmögliche Verbreitung unter den Bürgern erfährt. Sie macht sie insbesondere auf ihrer Website verfügbar und stellt jedem Bürger, der dies beantragt, eine Kopie des Kodex zur Verfügung.

Artikel 26

Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Gegen jedwedes Versäumnis eines Beamten, den in diesem Kodex dargelegten Grundsätzen nachzukommen, kann gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtet werden.

Artikel 27

Revision

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses unterbreitet der Direktor dem Europäischen Bürgerbeauftragten einen Bericht über die Umsetzung des Beschlusses.

Artikel 28

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 31. März 2000 in Kraft und wird auf der Website des Übersetzungszentrums veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Februar 2000

Für das Zentrum

Francisco de Vicente
Direktor

